

03 | Steuerstrafrecht im internationalen Kontext: Ermittlungsanlässe und Prävention

Ausgabe 02 | 2025

Für Personen mit grenzüberschreitenden Einkünften oder Vermögensinteressen können steuerstrafrechtliche Ermittlungen im internationalen Kontext von besonderer Bedeutung sein. Die zunehmende Globalisierung und der verstärkte Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden verschiedener Länder erhöhen das Risiko, dass steuerliche Unregelmäßigkeiten aufgedeckt werden. Dieser Artikel beleuchtet verschiedene Anlässe, die zu steuerstrafrechtlichen Ermittlungen führen können, und gibt einen Überblick über die wichtigsten Aspekte, die in diesem Zusammenhang zu beachten sind.

Steuerstrafrechtliche Ermittlungsanlässe im internationalen Steuerrecht

Für im Inland unbeschränkt Steuerpflichtige mit Einkommen aus dem Ausland stellt sich häufig die Frage, ob und inwiefern das ausländische Einkommen im Inland zu versteuern ist und welche Meldepflichten dahingehend bestehen. Dies hat besondere Relevanz im Hinblick auf die Konsequenzen einer Säumnis solcher Pflichten, da dann der Tatbestand einer Steuerhinterziehung oder -verkürzung vorliegen kann. Wann es einen Anlass für eine steuerstrafrechtliche Ermittlung im internationalen Kontext gibt und welche Ermittlungsinstrumente den nationalen Finanzbehörden zur Verfügung stehen, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab.

Steuerstrafrechtliche Ermittlungsanlässe

Im nationalen und internationalen Kontext gibt es verschiedene Ereignisse, die Anlass für eine steuerstrafrechtliche Ermittlung geben können. Die Finanzbehörden gelangen meist durch Diskrepanzen zwischen der Steuererklärung und dem Kontrollmaterial zu einem Anfangsverdacht über das Bestehen der Möglichkeit einer Steuerhinterziehung oder -verkürzung. Das Kontrollmaterial kann aus Betriebsprüfungen, aus anonymen Hinweisen, aus



Informationen durch Bankauskünfte nach Erbfällen und nach ungewöhnlichen Transaktionsbewegungen im Sinne des Geldwäschegesetzes, aber auch aus Plattformmeldesystemen stammen. Ferner können auch Steuererklärungen aus den Vorjahren als Kontrollmaterial dienen.

Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts wird die Steuerfahndung im Rahmen der sogenannten Vorfeldermittlungen tätig.

Ermittlungsinstrumente im internationalen Kontext

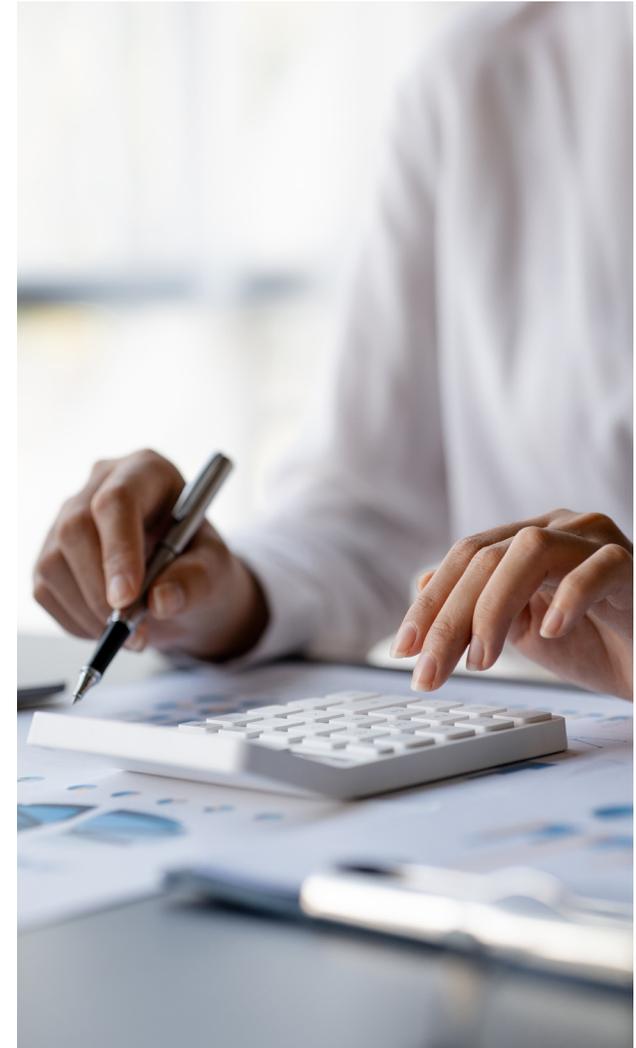
Der Steuerfahndung stehen grenzüberschreitend diverse Ermittlungsinstrumente zur Verfügung. Die Rechtsgrundlage findet sich in § 117 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO). Dafür sind auch nicht zwingend Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), Tax Information Exchange Agreements (TIEA), sonstige bilaterale Auskunftsabkommen oder die Anwendbarkeit des EU-Amtshilfegesetzes (EUAHiG) erforderlich. Diese dienen nur als Rechtsgrundlage für das Amtshilfeersuchen durch ausländische Finanzbehörden. Jedoch lassen sich in der Regel auch Auskunftersuchen deutscher Finanzbehörden auf die vorgeannten Abkommen oder das EUAHiG stützen.

Grundsätzlich können deutsche Finanzämter Amtshilfeersuchen an ausländische Behörden und Gerichte richten. Dabei kann sich das Ersuchen auch auf eine Gruppe von Steuerpflichtigen beziehen, das sogenannte Gruppensuchen. Voraussetzung

für die Einholung von Auskünften von Dritten ist insbesondere, dass die Auskünfte für Zwecke der deutschen Besteuerung erforderlich sind. Dabei ist eine voraussichtliche Erheblichkeit ausreichend, wobei diese jedoch bei Ermittlungen ins Blaue hinein zu verneinen ist. Zudem ist es erforderlich, dass die Sachverhaltsaufklärung durch das deutsche Finanzamt beziehungsweise den Steuerpflichtigen oder die Steuerpflichtige nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht und die Beweismöglichkeiten im Inland ausgeschöpft sind.

Steuerstrafrechtliche Konsequenzen

Sofern das deutsche Finanzamt durch das Auskunftersuchen Kenntnis über steuererhebliche Tatsachen erlangt, die im Inland zu einer Steuerpflicht führen, steht die Tatbestandsverwirklichung einer Steuerhinterziehung oder -verkürzung nach § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO im Raum. Wenn die steuererhebliche Tatsache unrichtig, unvollständig oder gar nicht im Rahmen der Steuererklärung angegeben wurde und dadurch eine verkürzte oder gar keine Steuer festgesetzt wurde, ist der Tatbestand verwirklicht. Auf subjektiver Ebene erfordert der Tatbestand des § 370 AO zumindest bedingten Vorsatz. Das bedeutet, dass der oder die Steuerpflichtige den Eintritt der Steuerhinterziehung oder -verkürzung für möglich hält und billigend in Kauf nimmt. In Ermittlungsverfahren wird der Vorsatz zunächst unterstellt.



Was bedeutet das für Sie?

Besonders relevant sind Konstellationen mit steuererheblichem Auslandsbezug, wenn der oder die Steuerpflichtige im Ausland Beteiligungen hält und dadurch Kapitalerträge erzielt oder Ferienwohnungen besitzt, die er in Abwesenheit vermietet und daraus Mieteinnahmen erzielt. Zu beachten ist dabei, dass mit dem Erlass der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 und den nationalen Umsetzungen Plattformbetreiber im Geltungsbereich der Richtlinie dazu verpflichtet sind, relevante Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes dem Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Von erheblicher Bedeutung ist dies beispielsweise im oben genannten Beispiel, wenn eine Ferienwohnung in Abwesenheit auf einer Plattform für Ferienwohnungen inseriert wird. Je nachdem wo die betreibende Plattform ihren Gesellschaftssitz hat, wäre sie gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern meldepflichtig.

Sofern Sie Adressat:in eines steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens geworden sind, ist es ratsam, ohne Verzögerung einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin mit steuerstrafrechtlichem Schwerpunkt und einen Steuerberater oder eine Steuerberaterin zu konsultieren. Je nach Ermittlungsstand und Verurteilungsrisiko ist eine strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO ratsam, was jedoch einzelfallabhängig innerhalb der Beratung abgewogen werden müsste.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stefan Bethlehem
Partner,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 521 9631-1273
sbethlehem@kpmg.com

Weitere Autorin dieses Artikels:

Gözde Akman, Corporate Tax Services,
Private Client Tax

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [hier](#) können Sie unseren Private Clients & Family Offices Newsletter abonnieren.

German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



KPMG-Steuertipps

Kurz und verständlich über Themen
aus dem deutschen Steuerrecht
informieren.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.